

Am 29. August 2012 hat der Polizeirat beschlossen, diesen Beschluss zurückzunehmen (Staatsrat, 8. November 2012, Nr. 221.319, *Lambert*). Am selben Tag hat der Polizeirat beschlossen, das Bestellungsverfahren fortzusetzen, das den Ausgangspunkt für den Bewerberaufruf vom 30. Januar 2001 bildete, und einen zusätzlichen Bewerberaufruf zu veröffentlichen in Anwendung des königlichen Erlasses vom 31. Oktober 2000 und des ministeriellen Erlasses vom 11. Januar 2006 «zur Festlegung der Funktionsbeschreibung eines Korpschefs und der sich daraus ergebenden Profilanforderungen», wobei er präzisierte, dass der Kläger nicht den Vorteil seiner Bewerbung von 2001 verlieren würde, sondern aufgefordert wurde, sie im Rahmen des neuen Bewerberaufrufs zu aktualisieren.

Da er der Meinung war, dass diese Beschlüsse vom 29. August 2012 gesetzwidrig gewesen seien, hat der Kläger mit einer Klageschrift vom 16. Januar 2013 aufgrund von Artikel 36 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat und aufgrund des vorerwähnten Entscheids des Staatsrates vom 23. Juni 2011 dieses Rechtsprechungsorgan gebeten, der Polizeizone «Basse-Meuse» ein Zwangsgeld aufzuerlegen, falls sie nicht dem König seine Bestellung in das Amt eines Korpschefs dieser Zone vorschläge.

B.10. Keiner der vorerwähnten Beschlüsse, die der Polizeirat der Polizeizone «Basse-Meuse» am 29. August 2012 gefasst hat, beruht auf Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2011.

Durch diese Bestimmung wird die Bewerbung des Klägers um die Erstbestellung eines Korpschef dieser Polizeizone nicht in Frage gestellt.

Die angefochtene Bestimmung hindert den Polizeirat dieser Polizeizone nicht daran, dem König die Bestellung des Klägers vorzuschlagen. Sie ermöglicht es dem König ebenfalls nicht, die ihm gegebenenfalls vorgeschlagene Bestellung abzulehnen.

Der Kläger legt nicht dar - und der Gerichtshof erkennt nicht -, inwiefern Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2011 den Ausgang dieses Bestellungsverfahrens beeinflussen könnte, das in den kommenden Wochen abgeschlossen werden soll.

B.11.1. In Erwartung des Ablaufs dieses Verfahrens oblag es übrigens dem Polizeikollegium, kurzfristig und vorläufig einen Dienst tuenden Korpschef zu bestellen in Anwendung von Artikel 46 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 «zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes», dem zufolge «bei Abwesenheit oder Verhinderung des Korpschefs [...] das Polizeikollegium unter den Polizeikorpsmitgliedern mit dem höchsten Dienstgrad den stellvertretenden Korpschef [bestimmt]».

B.11.2. Aus der Akte des Klägers geht hervor, dass dieser, ebenso so wie Alain Lambert und andere Mitglieder des Polizeikorps der Polizeizone «Basse-Meuse», als Polizeikommissar eine der Personen dieses Korps mit dem höchsten Dienstgrad ist.

Die durch das Polizeikollegium dieser Zone am 19. Mai 2011 beschlossene Bestellung von Alain Lambert wurde vom Staatsrat ausgesetzt und anschließend für nichtig erklärt (Staatsrat, 9. November 2011, Nr. 216.210, *Lambert*; 22. März 2012, Nr. 218.588, *Lambert*), so dass diese Person dieses Amt aufgrund dieses Beschlusses vom 19. Mai 2011 nicht länger gesetzmäßig ausüben konnte.

Folglich oblag es diesem Polizeikollegium, kurzfristig den Vergleich der Ansprüche und Verdienste des Klägers mit denjenigen der anderen Mitglieder des Polizeikorps der Polizeizone mit dem höchsten Dienstgrad vorzunehmen, die sich um eine Bestellung bewarben, um vorläufig das Amt als Korpschef des Korps der lokalen Polizei auszuüben (Staatsrat, 9. November 2011, Nr. 216.210, *Lambert*).

B.11.3. Am 29. August 2012 hat das Polizeikollegium der Polizeizone «Basse-Meuse» beschlossen, einen internen Bewerberaufruf im Hinblick auf die Bestellung eines Korpschefs *ad interim* herauszugeben. Es haben sich nur zwei Personen beworben, und zwar der Kläger und Alain Lambert.

Durch Beschluss vom 20. September 2012 hat das Polizeikollegium beschlossen, den Letzteren als Korpschef *ad interim* bis zum Amtsantritt der Person, die nach Ablauf des in B.10 erwähnten Verfahrens bestellt werden soll, zu bestellen.

Die Begründung dieses Beschlusses - gegen den der Kläger am 21. November 2012 beim Staatsrat einen Aussetzungsantrag und eine Nichtigkeitsklage eingereicht hat - enthält weder eine Bezugnahme auf Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2011, noch auf irgendeine Anwendung dieser Bestimmung oder ihrer Auswirkungen.

Der Kläger führt also nicht an - und der Gerichtshof erkennt nicht -, inwiefern Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2011 den Beschluss des Polizeikollegiums zur Bestellung eines Korpschefs *ad interim* hätte beeinflussen können oder noch beeinflussen könnte.

B.12. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die angefochtenen Bestimmungen sich nicht unmittelbar und ungünstig auf die heutige Situation des Klägers auswirken können.

B.13. Die Nichtigkeitsklage ist unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 25. April 2013.

Der Kanzler,

F. Meersschant

Der Präsident,

R. Henneuse

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2013/00324]

16 JANVIER 2013. — Loi portant diverses mesures relatives à la lutte contre la piraterie maritime. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1^{er} à 27, 30 et 31 de la loi du 16 janvier 2013 portant diverses mesures relatives à la lutte contre la piraterie maritime (*Moniteur belge* du 30 janvier 2013).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2013/00324]

16 JANUARI 2013. — Wet houdende diverse maatregelen betreffende de strijd tegen maritieme piraterij. — Duitse vertaling van uittreksels

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1 tot 27, 30 en 31 van de wet van 16 januari 2013 houdende diverse maatregelen betreffende de strijd tegen maritieme piraterij (*Belgisch Staatsblad* van 30 januari 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2013/00324]

16. JANUAR 2013 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Bezug auf die Bekämpfung der Seepiraterie - Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1 bis 27, 30 und 31 des Gesetzes vom 16. Januar 2013 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Bezug auf die Bekämpfung der Seepiraterie.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

16. JANUAR 2013 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Bezug auf die Bekämpfung der Seepiraterie

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I - *Einleitende Bestimmungen*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

1. BEST MANAGEMENT PRACTICES, nachstehend "BMP" genannt: neueste empfehlenswerte Planungs- und operative Praktiken für Betreiber und Kapitäne von Schiffen zum passiven Schutz vor Piraterie in bestimmten Seegebieten, wie von den repräsentativen internationalen Berufsverbänden des Seeverkehrssektors und in den Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation festgelegt,
2. maritimem Sicherheitsunternehmen: Unternehmen für die Bewachung, den Schutz und die Sicherheit an Bord von Schiffen im Sinne des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit,
3. registriertem Eigentümer beziehungsweise Betreiber: die Person, die als Eigentümer des Schiffes, oder, falls dieser Eigentümer das Schiff nicht selbst betreibt, die Person, die als Betreiber des Schiffes im Belgischen Seeschiffsregister oder im Belgischen Bareboat-Charter-Register registriert ist, wie im Gesetz vom 21. Dezember 1990 über die Registrierung der Seeschiffe erwähnt,
4. Piraterie: Piraterie, wie im Gesetz vom 30. Dezember 2009 über die Bekämpfung der Seepiraterie definiert.

KAPITEL 2 - *Bestimmungen in Sachen Bekämpfung der Piraterie durch maritime Sicherheitsunternehmen*

Art. 3 - Der registrierte Eigentümer beziehungsweise Betreiber eines Schiffes, das berechtigt ist, unter belgischer Flagge zu fahren, darf in den Seegebieten, die in einem im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass bestimmt sind, ein maritimes Sicherheitsunternehmen zum Schutz des Schiffes vor Piraterie in Anspruch nehmen, sofern nachstehende Modalitäten eingehalten werden:

1. Der in Artikel 6 erwähnte schriftliche Vertrag, der für eine oder mehrere Schifffahrten beziehungsweise einen bestimmten Zeitraum mit einem maritimen Sicherheitsunternehmen abgeschlossen wird, wird dem Minister des Innern und dem für den Seeverkehr zuständigen Minister nach dem durch Königlichen Erlass festgelegten Verfahren übermittelt. Wenn der Vertrag nicht den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit oder des belgischen Rechts entspricht, kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass beschließen, dem maritimen Sicherheitsunternehmen die Genehmigung zu entziehen.
2. Das betreffende maritime Sicherheitsunternehmen hat durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass die Genehmigung erhalten, den Auftrag zum Schutz des Schiffes vor Piraterie gemäß den im Gesetz vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit festgelegten Bedingungen auszuführen.
3. Der Kapitän und der Betreiber des Schiffes wenden die Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation und die BMP auf die betreffende Schifffahrt an, unter Berücksichtigung der Umstände, der Merkmale des Schiffes und der Ausführbarkeit der Maßnahmen.

Art. 4 - Der registrierte Eigentümer beziehungsweise Betreiber meldet dem vom König bestimmten Dienst vorab jede Schifffahrt, für die er ein maritimes Sicherheitsunternehmen in Anspruch nimmt. Der König bestimmt, welche Informationen gemeldet werden müssen und die Weise, wie diese Meldung erfolgt.

Art. 5 - Der Kapitän des Schiffes oder der registrierte Eigentümer beziehungsweise Betreiber meldet dem Krisenzentrum der Regierung unverzüglich jeden Fall, in dem im Hinblick auf die Bekämpfung der Piraterie vom Schiff aus geschossen worden ist beziehungsweise in dem der Piraterie verdächtige Personen das Schiff angegriffen haben oder an Bord gekommen sind. Der König bestimmt, welche Informationen gemeldet werden müssen und die Weise, wie diese Meldung erfolgt.

Art. 6 - Jedes Mal, wenn der registrierte Eigentümer beziehungsweise Betreiber ein genehmigtes maritimes Sicherheitsunternehmen in Anspruch nimmt, schließt er einen schriftlichen Vertrag mit diesem Unternehmen ab, der unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften mindestens Folgendes enthält:

1. die Genehmigung des maritimen Sicherheitsunternehmens durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass,
2. das Verbot, Aufträge an Subunternehmer abzugeben,
3. die Versicherung zur Deckung der zivilrechtlichen und vertraglichen Haftung des maritimen Sicherheitsunternehmens,
4. eine Darstellung der Regeln und Verfahren, die die Sicherheitsbediensteten an Bord des Schiffes gemäß dem belgischen Recht befolgen werden,
5. eine Darstellung der Regeln der BMP, die unbeschadet der Anwendung des belgischen Rechts anwendbar sind, und der Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation,

6. die Verteilung der Befugnisse des Kapitäns und des Personals des maritimen Sicherheitsunternehmens an Bord des Schiffes,

7. die Pflicht für das maritime Sicherheitsunternehmen, das leitende Personal des Unternehmens an Bord des Schiffes über die belgischen und ausländischen Vorschriften in Bezug auf die Tätigkeiten zu informieren,

8. die Pflicht für das maritime Sicherheitsunternehmen, darauf zu achten, dass die Waffen, die es für die Sicherheitsbediensteten an Bord des Schiffes bringt, ihnen auf legale Weise zur Verfügung gestellt werden, und die Darstellung der diesbezüglichen Vorgehensweise,

9. die Angaben über das an Bord beschäftigte Personal, anhand deren die Einhaltung der im Gesetz vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit erwähnten Bedingungen überprüft werden kann. Bei begründeter Unmöglichkeit, die vorerwähnten Angaben zu übermitteln, kann der registrierte Eigentümer beziehungsweise Betreiber dem zuständigen Dienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres diese Angaben binnen zwei Tagen nach Beginn der Schifffahrt übermitteln.

Art. 7 - Die Befugnisse des Einsatzleiters der Sicherheitsbediensteten an Bord des Schiffes beeinträchtigen nicht die Befugnisse des Kapitäns gemäß Artikel 5 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes vom 5. Juni 1928 zur Revision des Disziplinar- und Strafgesetzbuches für die Handelsmarine. Der Kapitän übt diese Befugnisse im Rahmen der Abwehr der Piraterie aus, nach Stellungnahme des Einsatzleiters der Sicherheitsbediensteten an Bord des Schiffes und gemäß den aufgrund von Artikel 13.24 des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit festgelegten Methoden und Verfahren.

Art. 8 - Die Sicherheitsbediensteten an Bord des Schiffes gehören nicht zur Besatzung.

Art. 9 - Die mit der Schifffahrtskontrolle beauftragten Bediensteten der Generaldirektion Seeverkehr des FÖD Mobilität und Transportwesen können für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes Abweichungen von der im Seetüchtigkeitszeugnis bestimmten Höchstanzahl Personen, die an Bord des Schiffes zugelassen sind, gewähren, wenn sie dazu ermächtigt sind.

KAPITEL 3 - *Abänderungsbestimmungen*

Abschnitt 1 - Abänderungen des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit

Art. 10 - In Artikel 2 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit, ersetzt durch das Gesetz vom 7. Mai 2004, werden im zweiten Satz zwischen den Wörtern "in Artikel 1 § 6" und den Wörtern "erwähnten Tätigkeiten" die Wörter "und in Artikel 13.18" eingefügt.

Art. 11 - In dasselbe Gesetz wird ein Kapitel *IIIter* mit der Überschrift "Sonderbestimmungen über maritime Sicherheitsunternehmen" eingefügt.

Art. 12 - In Kapitel *IIIter*, eingefügt durch Artikel 11, wird ein Artikel 13.18 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 13.18 - Nur maritime Sicherheitsunternehmen, die durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass auf Vorschlag des Ministers des Innern eine Genehmigung erhalten haben, sind ermächtigt, Tätigkeiten in Sachen Bewachung, Schutz und Sicherheit an Bord von Schiffen im Hinblick auf die Bekämpfung der Piraterie zugunsten eines registrierten Eigentümers beziehungsweise Betreibers auszuüben.

Der Vorschlag des Ministers des Innern erfolgt nach Stellungnahme der Staatssicherheit und des Prokurators des Königs des Niederlassungsortes des Unternehmens und, in deren Ermangelung, des Ministers der Justiz.

Der registrierte Eigentümer beziehungsweise Betreiber darf kein maritimes Sicherheitsunternehmen in Anspruch nehmen, das nicht genehmigt ist.

Maritime Sicherheitsunternehmen und ihre Personalmitglieder unterliegen ausschließlich den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels und den Bestimmungen, die in den nachstehenden Artikeln und ihren Ausführungserlassen aufgeführt sind:

- Artikel 3,
- Artikel *4bis* § 1 Absatz 2 und 3 sowie § 2,
- Artikel 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 4, 7, 8 und 12 sowie Absatz 2 und 3,
- Artikel 6 Absatz 1 Nr. 1 bis 4, 7, 8 und 11 sowie Absatz 2, 3, 7 und 8,
- Artikel 7,
- Artikel 8 §§ 2, 3, 8 und 9,
- Artikel 9,
- Artikel 10,
- Artikel 11 §§ 1 und 2,
- Artikel 15 §§ 1 und 2,
- Artikel 16,
- Artikel *17bis*,
- Artikel 20."

Art. 13 - In dasselbe Kapitel *IIIter* wird ein Artikel 13.19 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 13.19 - Der Antrag auf die in Artikel 13.18 erwähnte Genehmigung wird von dem maritimen Sicherheitsunternehmen gemäß den vom König festgelegten Modalitäten eingereicht."

Art. 14 - In dasselbe Kapitel *IIIter* wird ein Artikel 13.20 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 13.20 - § 1 - Zur Erlangung der Genehmigung zur Ausführung der in Artikel 13.18 vorgesehenen Aufträge muss das maritime Sicherheitsunternehmen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Das maritime Sicherheitsunternehmen darf keinen Auftrag in Sachen maritime Sicherheit als Subunternehmer annehmen oder ausführen, außer in den vom Minister des Innern bestimmten Fällen.

2. Das maritime Sicherheitsunternehmen muss eine nach den Bestimmungen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gegründete juristische Person sein und seinen Betriebssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.

3. Das maritime Sicherheitsunternehmen muss:

a) entweder während mindestens zwei Jahren auf legale Weise Tätigkeiten in Sachen Bewachung, Schutz und Sicherheit von Schiffen im Hinblick auf die Bekämpfung der Piraterie bewaffnet ausgeübt haben, ohne dass schwere Verstöße gegen die Rechtsvorschriften oder Regelungen bei der Ausübung dieser Tätigkeiten festgestellt worden sind,

b) oder die Genehmigung erhalten haben, Wachtätigkeiten gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes auszuüben und seit mehr als drei Jahren diese genehmigten Tätigkeiten bewaffnet ausgeübt haben, ohne dass Verstöße gegen die Rechtsvorschriften oder Regelungen bei der Ausübung dieser Tätigkeiten festgestellt worden sind, und zudem für die Ausübung der Tätigkeiten in Sachen Bewachung, Schutz und Sicherheit von Schiffen im Hinblick auf die Bekämpfung der Piraterie ein Protokoll über die operative Zusammenarbeit mit einem maritimen Sicherheitsunternehmen geschlossen haben, das den in Buchstabe a) vorgesehenen Bedingungen genügt.

4. Das maritime Sicherheitsunternehmen muss den Nachweis erbringen, dass die Waffen, mit denen die Bediensteten bei der Ausübung der Tätigkeiten in Sachen Bewachung und Schutz an Bord von Schiffen im Hinblick auf die Bekämpfung der Piraterie vor Ort ausgestattet werden sollen, gemäß den geltenden Rechtsvorschriften in den betreffenden Häfen aufbewahrt werden und an Bord gebracht werden und dass es die Vorschriften des in Artikel 13.22 Absatz 3 erwähnten Erlasses einhält.

5. Das maritime Sicherheitsunternehmen muss den Nachweis erbringen, dass die Personalmitglieder, die für die Ausübung dieser Tätigkeiten eingestellt werden sollen:

a) während mindestens zwei Jahren auf legale Weise Tätigkeiten in Sachen Bewachung und Schutz an Bord von Schiffen bewaffnet ausgeübt haben und gemäß den diesbezüglichen Rechtsvorschriften noch immer die Genehmigung hierzu besitzen,

b) die Anforderungen von Abschnitt A-VI/1 § 1 (Einführungslehrgang in Sicherheitsangelegenheiten) des Codes über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code) erfüllen,

c) gemäß den durch Königlichen Erlass festgelegten Modalitäten an einer Ausbildung teilgenommen haben,

d) die vom König festgelegten Bedingungen in puncto psychotechnischer Untersuchung erfüllen, wie in Artikel 6 Absatz 1 Nr. 5 erwähnt.

§ 2 - Die Entscheidung zur Erteilung oder zur Verweigerung der in Artikel 13.18 erwähnten Genehmigung wird durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass auf Vorschlag des Ministers des Innern binnen höchstens zwei Monaten, nachdem die Vollständigkeit der Antragsakte festgestellt worden ist, getroffen.

In dem Erlass wird die Dauer der Genehmigung angegeben; diese darf zwei Jahre nicht überschreiten."

Art. 15 - In dasselbe Kapitel IIIter wird ein Artikel 13.21 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 13.21 - Der König kann die Mindestanzahl Personen eines Teams, das ein Schiff bewacht, festlegen. Jedes Team steht unter der Leitung eines einsatzleitenden Personalmitglieds, das die vom König festgelegten Bedingungen erfüllt."

Art. 16 - In dasselbe Kapitel IIIter wird ein Artikel 13.22 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 13.22 - Die Bediensteten des maritimen Sicherheitsunternehmens tragen Dienstkleidung und Schutzkleidung gemäß den vom König festgelegten Modalitäten.

Die Überwachung und der Schutz an Bord von Schiffen werden stets bewaffnet ausgeführt. Zu diesem Zweck werden die Bediensteten gemäß den vom König festgelegten Modalitäten mit Feuerwaffen mit einem Kaliber bis zu 50 ausgestattet. In Abweichung von Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen können dies vollautomatische Feuerwaffen sein.

Der König kann die Modalitäten in Bezug auf Ladung, Lagerung und Aushändigung der Waffen bestimmen."

Art. 17 - In dasselbe Kapitel IIIter wird ein Artikel 13.23 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 13.23 - Der operative Verantwortliche des maritimen Sicherheitsteams führt für die Ausübung des Bewachungsauftrags die Anweisungen und Befehle aus, die er vom Kapitän des Schiffes erhalten hat.

Er informiert den Kapitän unverzüglich über jede Unregelmäßigkeit und jeden verdächtigen Umstand, die die Bediensteten festgestellt haben. Außer bei äußerster Dringlichkeit nehmen die Bediensteten keine Handlung vor, bevor der Kapitän dem operativen Verantwortlichen des maritimen Sicherheitsteams seine Zustimmung dazu gegeben hat.

Wenn aufgrund von Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Januar 2013 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Bezug auf die Bekämpfung der Seepiraterie ein maritimes Sicherheitsunternehmen an Bord des Schiffes in Anspruch genommen wird und während der Schifffahrt mit dem Einverständnis des Kapitäns ein zusätzlicher Einsatz von Militärpersonen zum Schutz vor Piraterie geleistet wird durch ein belgisches Kriegsschiff oder ein Schiff, das einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehört oder das Teil einer Operation der NATO ist, die im Rahmen der Vorbeugung und Bekämpfung der Piraterie in dem betreffenden Gebiet operiert, richtet sich der Einsatzleiter des maritimen Sicherheitsunternehmens an Bord des Schiffes im Hinblick auf die Koordinierung und die Sicherheit des Einsatzes nach den operativen Anweisungen der betreffenden Militärpersonen."

Art. 18 - In dasselbe Kapitel IIIter wird ein Artikel 13.24 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 13.24 - Die Tätigkeit in Sachen Bewachung und Schutz an Bord von Schiffen im Hinblick auf die Bekämpfung der Piraterie wird gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, die auf maritime Sicherheitsunternehmen anwendbar sind, und in Anwendung der vom König bestimmten Methoden und Verfahren ausgeführt."

Art. 19 - In dasselbe Kapitel IIIter wird ein Artikel 13.25 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 13.25 - Die Bediensteten können jede Person, die sich ohne Erlaubnis des Kapitäns an Bord des bewachten Schiffes befindet, festhalten, sofern sie den Kapitän des Schiffes unverzüglich über die Taten informieren und diese Person in Erwartung der Entscheidung des Kapitäns über das, was mit der Person geschehen soll, festhalten."

Art. 20 - In dasselbe Kapitel IIIter wird ein Artikel 13.26 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 13.26 - Bei einer Festhaltung nehmen die Bediensteten eine Sicherheitskontrolle vor, die darin besteht, die Kleidung der Person abzutasten, um Waffen oder gefährliche Gegenstände zu finden, die die Sicherheit der Personen an Bord gefährden können beziehungsweise Schäden an Bord des Schiffes verursachen können.

Die Bediensteten übergeben die bei der Sicherheitskontrolle vorgefundenen Gegenstände unverzüglich dem Kapitän."

Art. 21 - In dasselbe Kapitel *IIIter* wird ein Artikel 13.27 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 13.27 - Bei der Festhaltung ist die Benutzung von Handschellen erlaubt, deren Typ und Modell vom König bestimmt werden. Handschellen dürfen nur in absoluten Notfällen benutzt werden, wenn keine andere, weniger radikale Methode die Festhaltung ermöglicht."

Art. 22 - In dasselbe Kapitel *IIIter* wird ein Artikel 13.28 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 13.28 - Die Bediensteten bewachen jede Person, deren Festhaltung der Kapitän im Rahmen seiner Befugnisse in Sachen Bekämpfung der Piraterie beschlossen hat."

Art. 23 - In dasselbe Kapitel *IIIter* wird ein Artikel 13.29 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 13.29 - Bei jedem Auftrag notiert der operative Verantwortliche in einem Logbuch die vom König bestimmten Angaben und Taten."

Art. 24 - In dasselbe Kapitel *IIIter* wird ein Artikel 13.30 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 13.30 - Der operative Verantwortliche erstellt für jeden Auftrag einen Bericht. Der König bestimmt den Inhalt des Berichts und den Zeitpunkt, zu dem dieser spätestens erstellt sein muss."

Art. 25 - In dasselbe Kapitel *IIIter* wird ein Artikel 13.31 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 13.31 - Wenn die Bediensteten Feuerwaffen benutzt haben oder Personen vorgefunden haben, die der Piraterie verdächtigt werden, oder wenn das Schiff von Piraten angegriffen worden ist, meldet der operative Verantwortliche den vom König bestimmten Behörden unverzüglich den Vorfall auf die von Ihm bestimmte Weise."

Art. 26 - In dasselbe Kapitel *IIIter* wird ein Artikel 13.32 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 13.32 - Das maritime Sicherheitsunternehmen bewahrt alle im vorliegenden Kapitel erwähnten Unterlagen und die aufgezeichneten Bilder während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Datum der Beendigung des Bewachungsauftrags an der Adresse des Unternehmens, wie im Königlichen Erlass in Bezug auf die Genehmigung vermerkt, auf. Die Unterlagen werden während dieser Aufbewahrungsfrist zur Verfügung der öffentlichen Kontrolldienste und der Gerichtsbehörden gehalten."

Art. 27 - In dasselbe Kapitel *IIIter* wird ein Artikel 13.33 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art.13.33 - Unbeschadet der Anwendung der Strafbestimmungen kann bei Nichteinhaltung der in den Artikeln 13.18 bis 13.32 aufgeführten Verpflichtungen oder der Bestimmungen der in diesen Artikeln erwähnten Ausführungserlasse:

1. dem Zuwiderhandelnden eine Verwarnung zugeschiedt werden, durch die er aufgefordert wird, der ihm angelasteten Tat ein Ende zu setzen,

2. der Minister des Innern eine administrative Geldbuße von 12.500 bis zu 25.000 EUR auflegen; diese Geldbuße kann verdoppelt werden, wenn der Verstoß binnen drei Jahren nach einem Beschluss, eine administrative Geldbuße aufzuerlegen, festgestellt wird oder wenn der Verstoß trotz der in Nr. 1 erwähnten Verwarnung fortgesetzt worden ist,

3. die im vorliegenden Kapitel erwähnte Genehmigung in den in Artikel 17 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Fällen und gemäß den darin erwähnten Modalitäten unter Berücksichtigung der in Artikel 17 Absatz 2 und 3 erwähnten Bestimmungen durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass entzogen oder ausgesetzt werden.

Wenn eine administrative Geldbuße gemäß Absatz 1 Nr. 2 auferlegt wird, sind das Verfahren und die Beschwerdemöglichkeit, die in Artikel 19 erwähnt sind, anwendbar."

(...)

KAPITEL 4 - *Übergangsbestimmung und Inkrafttreten*

Art. 28 - Vorliegendes Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft und tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft. Nach Bewertung kann der König das Außerkrafttreten durch einen im Ministerrat beratenen Erlass auf ein späteres als das im ersten Satz erwähnte Datum festlegen.

Wenn der in Absatz 1 erwähnte Königliche Erlass nicht binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten durch Gesetz bestätigt wird, werden das vorliegende Gesetz und der vorerwähnte Königliche Erlass aufgehoben.

Art. 29 - Ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes bis zum Datum des Inkrafttretens der in Kapitel *IIIter* des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit vorgesehenen Erlasse kann durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass auf ausdrücklichen Antrag eines registrierten Eigentümers beziehungsweise Betreibers ausnahmsweise die Genehmigung erteilt werden, für eine oder mehrere Schifffahrten oder für einen begrenzten Zeitraum ein maritimes Sicherheitsunternehmen in Anspruch zu nehmen, das den in Artikel 13.18 Absatz 4 und Artikel 13.20 § 1 Nr. 1 bis 3 Buchstabe *a*), Nr. 4, 5 Buchstabe *a*) und *b*) des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit sowie den in Artikel 3 Nr. 1 und Artikel 6 Nr. 2 bis 9 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Bedingungen genügt.

In dem in Absatz 1 erwähnten Königlichen Erlass können zusätzliche Bedingungen im Rahmen des Anwendungsbereichs der in Kapitel *IIIter* des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit erwähnten Königlichen Erlasse vorgesehen werden.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 16. Januar 2013

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten

D. REYNDERS

Der Minister der Nordsee

J. VANDE LANOTTE

Die Ministerin des Innern

Frau J. MILQUET

Der Minister der Landesverteidigung

P. DE CREM

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2013/00342]

21 MARS 2013. — Arrêté royal déterminant le périmètre du stade J. Lambert en matière de sécurité lors des matches de football

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 21 décembre 1998 relative à la sécurité lors des matches de football, notamment l'article 2, 9°, inséré par la loi du 10 mars 2003;

Sur la proposition de notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Pour l'application du présent arrêté, on entend par « périmètre », le périmètre tel que visé à l'article 2, 9°, de la loi du 21 décembre 1998 relative à la sécurité lors des matches de football, inséré par la loi du 10 mars 2003.

Art. 2. Pour le stade de la RUW Ciney, sis à la rue du stade 34, à 5590 Ciney, le périmètre est délimité par : le croisement entre l'avenue du Sainfoin et l'avenue du Roi Albert, de l'avenue du Roi Albert jusqu'au croisement formé avec la rue du Commerce et l'avenue d'Huart, de la place Emile Vandervelde jusqu'au croisement avec la rue Piervenne, la rue Piervenne jusqu'au croisement avec la rue d'Omalius, la rue Saint-Pierre jusqu'au croisement avec la Cour Monseu, du square Omer Bertrand jusqu'à la rue Notre-Dame de Hal, la rue Notre-Dame de Hal jusqu'au croisement avec l'avenue de Namur, l'avenue de Namur jusqu'à la rue du Bonbonnier, la rue du Bonbonnier jusqu'au croisement avec la rue du Centre, la rue du Centre jusqu'à la rue du Condroz, la rue du Condroz jusqu'au croisement avec la rue de Saint-Hubert, la rue de Saint-Hubert jusqu'au croisement avec la rue Verte Voie, la rue Verte Voie jusqu'au croisement avec l'avenue du Sainfoin, l'avenue du Sainfoin jusqu'au croisement avec l'avenue du Roi Albert.

Tous les croisements du périmètre susmentionné, avec les autres voies publiques et privées, sont compris dans ce périmètre.

Art. 3. Le présent arrêté entre en vigueur le jour de sa publication au *Moniteur belge*.

Art. 4. Notre Ministre de l'Intérieur est chargée de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 21 mars 2013.

ALBERT

Par le Roi :

La Ministre de l'Intérieur,
Mme J. MILQUET

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2013/00342]

21 MAART 2013. — Koninklijk besluit tot bepaling van de perimeter van het J. Lambertstadion inzake de veiligheid bij voetbalwedstrijden

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 21 december 1998 betreffende de veiligheid bij voetbalwedstrijden, inzonderheid op artikel 2, 9°, ingevoegd bij de wet van 10 maart 2003;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. Voor de toepassing van dit besluit wordt verstaan onder « perimeter », de perimeter zoals bedoeld in artikel 2, 9°, van de wet van 21 december 1998 betreffende de veiligheid bij voetbalwedstrijden, ingevoegd bij de wet van 10 maart 2003.

Art. 2. Voor het stadion van RUW Ciney, gelegen in de rue du stade 34, te 5590 Ciney, wordt de perimeter afgebakend door : de kruising tussen de avenue du Sainfoin en de avenue du Roi Albert, van de avenue du Roi Albert tot aan de kruising met de rue du Commerce en de avenue d'Huart, van de place Emile Vandervelde tot aan de kruising met de rue Piervenne, de rue Piervenne tot aan de kruising met de rue d'Omalius, de rue Saint-Pierre tot aan de kruising met de Cour Monseu, van de square Omer Bertrand tot aan de rue Notre-Dame de Hal, de rue Notre-Dame de Hal tot aan de kruising met de avenue de Namur, de avenue de Namur tot aan de rue du Bonbonnier, de rue du Bonbonnier tot aan de kruising met de rue du Centre, de rue du Centre tot aan de rue du Condroz, de rue du Condroz tot aan de kruising met de rue de Saint-Hubert, de rue de Saint-Hubert tot aan de kruising met de rue Verte Voie, de rue Verte Voie tot aan de kruising met de avenue du Sainfoin, de avenue du Sainfoin tot aan de kruising met de avenue du Roi Albert.

Alle kruispunten van de bovenvermelde perimeter met andere openbare en private wegen zijn begrepen in deze perimeter.

Art. 3. Dit besluit treedt in werking de dag waarop het in het *Belgisch Staatsblad* wordt bekendgemaakt.

Art. 4. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 21 maart 2013.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
Mevr. J. MILQUET